

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Verordnung vom 25.03.1830 publ. 27.03.1830

der Regierung zu Birkenfeld vorgenommen werden, welche Behörden sich gegenseitig von dem Ausfall der Prüfungen zu unterrichten angewiesen sind; diejenigen, welche sich zu einer höhern Stelle im Forstdienste, qualificirt halten, müssen sich einer Prüfung bey der hiesigen Cammer unterwerfen.

21) Consistorial = Bekanntmachung vom 25. März, publ. den 27. März 1830.

In Beziehung auf die Consistorialbekannt-
machung vom 3. November 1820., betreffend ^{Vertheilung der Einkünfte des} Landschulfonds.
die jährliche Vertheilung der Revenüen des, zur Verbesserung des Schulwesens 1792. gestifteten, neuen Landschulfonds, wird denjenigen, welche sich zur diesjährigen Vertheilung ohne Anlegung der erforderlichen Atteste gemeldet haben, noch bewilligt, eine Bescheinigung des Bedürfnisses vor dem 7. April d. J. nachzuliefern. Künftig sind den, im Februar jeden Jahrs einzureichenden, Gesuchen die erforderlichen Bescheinigungen, deren Ertheilung in der Regel bey dem Prediger nachzusuchen ist, vorschriftmäsig sofort anzulegen. Diejenigen, welche dieser Anordnung nicht nachkommen, haben es sich selbst beyzumessen, wenn ihre Gesuche unberücksichtigt bleiben.

IV